

Beitragsordnung über die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe im Hort an der Evangelischen Pfarrer Bräuer Schule in Rauen

§ 1 Präambel

Jugendhilfe- und Sozialarbeit e.V. ist freier Träger des Hortes an der Evangelischen Pfarrer Bräuer Schule in Rauen.

Auf der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlage hat der Vorstand des Trägers diese Kostenbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97a SGB VIII vom 14.12.2006 in der Fassung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 36 G des Gesetzes vom 12.12.2019
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 am 01.04.2019

§ 2 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Hort an der Evangelischen Pfarrer Bräuer Schule in Rauen werden Kostenbeiträge entsprechend dieser Beitragsordnung erhoben.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.
- (2) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist die Vorlage eines Bescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.
- (3) Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungszeit	bis zu 20 Wochenstunden
Betreuungszeit	bis zu 30 Wochenstunden (bei Vorlage eines Bescheides)
Betreuungszeit	über 30 Wochenstunden (bei Vorlage eines Bescheides)

Bei Wechsel der Betreuungszeit ist ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind den Hort in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (Adoptiveltern, Pflegeeltern oder der gesetzliche Vertreter). Mehrere Unterzeichner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Hort und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird der hälftige Betrag fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere im Zeitraum der Schließung des Hortes, bei Urlaub oder Erkrankung des Kindes sowie in den Schulferien.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Jahresbeitrag ermittelt, der in zwölf gleichbleibenden Monatsraten erhoben wird.
Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages wird zu Beginn jeden laufenden Schuljahres für ein Schuljahr festgesetzt (vom 01.08 bis 31.07. des Folgejahres).
Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Bekanntgabe dieser Umstände zu berücksichtigen.
- (3) Die Kostenbeiträge werden mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn durch den Träger vom Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen.
- (4) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im gerichtlichen Mahnverfahren.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten eines jeden laufenden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens zu erfolgen. (SEPA-Basis-Lastschrift)
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung.
Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und die Rücklastgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen (Elterneinkommen), nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben, so erfolgt die Neuberechnung des Elterneinkommens ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Bekanntgabe dieser Umstände. Eine rückwirkende Berechnung erfolgt nicht.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart (Erhöhung oder Verringerung), so wird § 10 Abs. 2 analog angewendet.
- (4) Einkommen ist das Einkommen aller Kostenpflichtigen im Sinne von § 10 und §11.
- (5) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung ist. Die Beiträge sind nach der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kinder aufgeführt.
 - Spalte „1 Kind“ gilt für Familien mit einem Kind
 - Spalte „2 Kinder“ gilt für Familien mit 2 Kindern usw.
 - Beispiel: Hat die Familie zwei Kinder, wird die Spalte „2 Kinder“ für jedes betreute Kind angewandt.Hat ein unterhaltspflichtiges Kind das 18. Lebensjahr erreicht, ist die Unterhaltspflicht nachzuweisen.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.
- (2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
- (3) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten des Hortes in Anspruch nehmen möchte als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz beträgt pro angefangene Stunde 11,00 €. In begründeten Fällen und auf Antrag können hierzu Ausnahmen vorgenommen werden.

- (4) Der Stundensatz aus Absatz 3 wird jährlich neu ermittelt und bei Änderung veröffentlicht.
- (5) Kann gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung kein positives Einkommen nachgewiesen werden, ist für die Betreuung im Hort der Mindestbeitrag zu zahlen.
- (6) Werden von den Kostenbeitragspflichtigen keine entsprechenden Einkommensnachweise vorgelegt, wird für die Betreuung jedes Kindes der jeweilige Höchstbetrag fällig.
Ein verspätet eingereicher Einkommensnachweis kann nicht rückwirkend berücksichtigt werden.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

§ 10 Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrages ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschl. Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschl. des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwand für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt, für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.

- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschl. öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen (450-€-Job), Renten (einschl. Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z.B. (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, usw.);
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe über 300 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe über 150 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);
- Der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (Kinderbetreuungszuschlag),
- erhaltene Unterhaltszahlungen

- (6) Nicht zu den sonstigen Einnahmen gehören:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- BAföG-Leistungen (Kinderbetreuungszuschlag),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung des Dienst-PKW)
- Spesen

- (7) Bei Gewinnen aus Mieten, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

- (8) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen untergebracht sind und tagsüber Aufnahme im Hort finden, wird jeweils der Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge als Gebühr verlangt. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erklärung der Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

- (9) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

11

Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommenssteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben.
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach jährlich zu Beginn des neuen Jahres verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über ihre Einkommen zu erteilen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben für die Aufnahme des Kindes in den Hort spätestens mit der Antragsstellung auf Hortbetreuung geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Träger vorzulegen.
Geeignete Einkommensnachweise sind z. B.:
- Jahresverdienstbescheinigungen
 - Einkommenssteuerbescheid
 - Monatliche Entgeltbescheinigungen
 - Bescheid über Unterhaltsvorschuss und Unterhaltsleistungen
 - Bewilligungsbescheid für ALG I bzw. ALG II oder AsylbLG
 - Rentenbescheid u.a.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, usw., die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach dem Eintritt des Ereignisses mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats nach der Bekanntgabe des Ereignisses wirksam.
- (5) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbständigen von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden Ehepaaren gleichgestellt, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag nur nach dessen Einkommen.
- (7) Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens für das zurückliegende Kalenderjahr erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages für den jeweiligen Hort zum 1.08. des laufenden Jahres.

- (8) Kommen die Beitragsschuldner ihrer Nachweispflicht nach Mahnung nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger des Hortes das Recht, den Bescheid über die monatlichen Elternbeiträge auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen oder den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 12 Besucher- und Gastkinder

- (1) BesucherKinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagesspflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeiten/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für BesucherKinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit JuSeV haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern im Hort.

Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

von 8,00 €	bei Betreuung bis zu 4 Stunden am Tag und
von 12,00 €	bei Betreuung über 4 Stunden am Tag.

Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Jahr für ein Kind nicht überschreiten.
Essengeld ist zusätzlich zu entrichten.
Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.
Über die Betreuung wird ein Gastkindvertrag geschlossen.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz dreimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder er die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - Weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie grundsätzlich zu begründen.

- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personenberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.
Die Satzung vom 01.08.2015 verliert damit ihre Gültigkeit.

Fürstenwalde, 20.05.2020



Silvia Kolodziej
Kaufmännischer Vorstand